

Brüssel, den 2. März 2018
(OR. en)

6746/1/18
REV 1

PUBLIC 7
INF 29

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
NOVEMBER 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im November 2017 angenommenen Rechtsakte.¹²

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM NOVEMBER 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3571. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 6. November 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/2104 des Rates vom 6. November 2017 über den im Namen der Europäischen Union in der Arbeitsgruppe für Qualitätsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE-WP.7) zur Verabschiedung von Vorschlägen für Qualitätsnormen für Obst und Gemüse zu vertretenden Standpunkt ABl. L 303 vom 18.11.2017, S. 1-5	13234/17
Schlussfolgerungen des Rates zum European Legislation Identifier (ELI)	14172/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Island festgestellten Mängel	13351/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Frankreich festgestellten Mängel	13355/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen erforderlichen Voraussetzungen	13359/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Ungarn und dem Ausbleiben der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Italien durch Österreich festgestellten Mängel	13367/17

<p>Beschluss (EU) 2017/2083 des Rates vom 6. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Antigua und Barbuda zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Antigua und Barbuda über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 1-2</p>	<p>12381/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2085 des Rates vom 6. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Commonwealth der Bahamas zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Commonwealth der Bahamas über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 5-6</p>	<p>12387/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2084 des Rates vom 6. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Barbados zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 3-4</p>	<p>12384/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2087 des Rates vom 6. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mauritius über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 9-10</p>	<p>12394/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2088 des Rates vom 6. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Seychellen über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 11-12</p>	<p>12397/17</p>

<p>Beschluss (EU) 2017/2086 des Rates vom 6. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderation St. Kitts und Nevis zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ABl. L 297 vom 15.11.2017, S. 7-8</p>	<p>12390/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2060 des Rates vom 6. November 2017 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 1-2</p>	<p>6750/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2422 des Rates vom 6. November 2017 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt mit Blick auf die Annahme der Assoziierungsagenda EU-Georgien ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 64-66</p>	<p>9914/17</p>
<p>Gemeinsamer Standpunkt der Europäischen Union für die zweite Tagung des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Kosovo* (Brüssel, 17. November 2017) * <i>Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.</i></p>	<p>13020/17</p>

3572. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 7. November 2017 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/2192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Anschluss an einen Antrag Italiens – EGF/2017/004 IT/Almaviva ABl. L 310 vom 25.11.2017, S. 47-48	13276/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung	14148/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2012 des Rates vom 7. November 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2012/232/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 292 vom 10.11.2017, S. 57-58	12967/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2013 des Rates vom 7. November 2017 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden ABl. L 292 vom 10.11.2017, S. 59-60	12968/17
Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen bei der Entwicklung von IT-Systemen für das Zollwesen	13543/17
Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken	14011/17

Schriftliches Verfahren vom 8. November 2017			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/2008 des Rates vom 8. November 2017 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 290 vom 9.11.2017, S. 22-23	13930/17		
Beschluss (EU) 2017/2007 des Rates vom 8. November 2017 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2017 ABl. L 290 vom 9.11.2017, S. 19-21	13574/17		
3573. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/HANDEL) vom 10. November 2017 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen und das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 1-7	26/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2017/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik ABl. L 302 vom 17.11.2017, S. 1-2	48/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Belgiens, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Portugals, Spaniens und Sloweniens			
Die Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal, Slowenien und Spanien erkennen an, dass diese Änderung zur Präzisierung der Verordnung 1380/2013 dient. Mit dieser Änderung wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Rückwürfläne auf lediglich drei Jahre beschränkt, während diese Mitgliedstaaten eine darüber hinausgehende Verlängerungsmöglichkeit wünschen. Aufgrund zeitlicher Zwänge haben die Mitgliedstaaten beschlossen, den Vorschlag der Kommission zu unterstützen.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/2105 des Rates vom 10. November 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XII des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, der die Liste der kolumbianischen Beschaffungsstellen enthält, im Einklang mit den Bestimmungen des Titels VI ("Öffentliches Beschaffungswesen") ABl. L 303 vom 18.11.2017, S. 6-9	13045/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Unionsfazität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates	14201/17
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der VN-Regelungen Nr. 12, 14, 16, 17, 43, 44, 46, 48, 49, 110, 121, 129 und 134, der globalen technischen Regelungen der VN Nr. 6 und 15, der Geschäftsordnung von WP.29 und der Allgemeinen Leitlinien für Regelungsverfahren der VN und Übergangsbestimmungen in VN-Regelungen sowie hinsichtlich der Vorschläge für drei neue VN-Regelungen, eine neue globale technische Regelung der VN und eines Vorschlags für eine neue gemeinsame Entschliebung zu vertreten ist	13191/17
Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates vom 10. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1-2	13074/17
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3-26	13073/17

3575. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 15. November 2017 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Beschluss (EU) 2017/2152 des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Beschlusses Nr. 189/2014/EU zur Ermächtigung Frankreichs, auf in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion hergestellten "traditionellen" Rum ermäßigte Sätze bestimmter indirekter Steuern anzuwenden ABl. L 304 vom 21.11.2017, S. 1-2	13338/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Schlussfolgerungen des Rates über Synergien und Vereinfachung für die Kohäsionspolitik nach 2020	14263/17		
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2170 des Rates vom 15. November 2017 über Kontrollmaßnahmen für N-Phenyl-N-[1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-yl]furan-2-Carboxamid (Furanylfentanyl) ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 19-20	11212/17		
3577. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 20./21. November 2017 in Brüssel			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates zu bestimmten Fragen in Bezug auf das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt	13778/17		

<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der 'Einzigen Prüfung', doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen"</p> <p>Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1-3</p>	14658/17
<p>Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits</p> <p>Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4-466</p>	12543/17
<p>Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft</p>	12547/17
<p>Erklärung Portugals</p> <p>Im Hinblick auf die Achtung des in den Verträgen verankerten Grundsatzes der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates, mit dem die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits durch die EU genehmigt wird, nicht die Entscheidungsfreiheit der Portugiesischen Republik in Angelegenheiten in ihrer Zuständigkeit, wobei die Entscheidung des Landes, durch das Abkommen gebunden zu sein, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren abhängt.</p>	

<p>Beschluss (GASP) 2017/2161 des Rates vom 20. November 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABI. L 304 vom 21.11.2017, S. 48-49</p>	<p>13534/17</p>
<p>Beschluss (GASP) 2017/2163 des Rates vom 20. November 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABI. L 304 vom 21.11.2017, S. 51-52</p>	<p>13788/17</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) 2017/2153 des Rates vom 20. November 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABI. L 304 vom 21.11.2017, S. 3-5</p>	<p>13791/17</p>
<p>Beschluss (GASP) 2017/2162 des Rates vom 20. November 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/233/GASP über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) ABI. L 304 vom 21.11.2017, S. 50-50</p>	<p>13536/17</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur smarten Jugendarbeit ABI. C 418 vom 7.12.2017, S. 2-5</p>	<p>14205/17</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates über Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht ABI. C 421 vom 8.12.2017, S. 2-6</p>	<p>14206/17</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten EU-Agenda für die Hochschulbildung ABI. C 429 vom 14.12.2017, S. 3-7</p>	<p>14207/17</p>
<p>Empfehlung des Rates vom 20. November 2017 zur Werdegang-Nachverfolgung (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. C 423 vom 9.12.2017, S. 1-4</p>	<p>13361/17</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung des Zugangs zur Kultur über digitale Mittel unter besonderer Berücksichtigung der Publikumsentwicklung ABI. C 425 vom 12.12.2017, S. 4-6</p>	<p>14209/17</p>

<p>Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft ABl. C 423 vom 9.12.2017, S. 6-10</p>	<p>14210/17</p>
<p>Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung des strukturierten Dialogs über Sport auf EU-Ebene ABl. C 425 vom 12.12.2017, S. 1-2</p>	<p>13432/17</p>
<p>3578. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 20. November 2017 in Brüssel</p>	
<p>GESETZGEBUNGSAKTE</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisystems ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 1-19</p>	<p>46/17</p>
<p>Erklärung der Kommission Die Verordnung über ein Einreise-/Ausreisystem steht im Einklang mit der in der Verordnung (EG) Nr. 693/2003⁽¹⁾ vorgesehenen Kaliningrader Transitregelung in der derzeitigen Form. Die Kommission wird die rechtliche Kohärenz zwischen diesen Rechtsakten sicherstellen, falls die Kaliningrader Transitregelung in Zukunft geändert werden sollte. ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).</p>	<p>ABSTIMMUNGS-REGEL</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>ABSTIMMUNGS-ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS</p> <p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme</p>

Erklärung Österreichs

Österreich würdigt die intensiven Bemühungen der Estnischen Präsidentschaft, einen breiten Konsens zwischen den Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Vorhaben zu erreichen.

Nach wie vor besteht aber eine unzureichende Ermächtigung der Strafverfolgungsbehörden für die Datenzugriffsbefugnisse zur Identifizierung von straffälligen Drittstaatsangehörigen oder auch anderen Personengruppen. Eine diesbezügliche Problemlösung wird hoffentlich im Zuge der Interoperabilität gefunden werden können.

Auch im Sinne einer effektiven Kooperation der Behörden im Asylbereich in den Mitgliedstaaten wäre ein Zugang der Asylbehörden zum sog. Entry-Exit-System wünschenswert gewesen. Es ist unabdingbar, dass Instrumente wie das EES, welches mit viel Zeit, finanziellen und personellen Ressourcen ins Leben gerufen wurde, auch effektiv genutzt werden können. Der Zugriff der Asylbehörden auf das EES zur einwandfreien Identifikation von Drittstaatsangehörigen sowohl zum Zwecke der Verfahrensförderung wie auch Rückführung hätte einen zentralen Mehrwert des EES dargestellt.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt die Zielsetzung dieser Verordnung, da sie einen Beitrag zur Stärkung und Wahrung einer günstigen Sicherheitslage im gesamten Gebiet der Europäischen Union leisten dürfte, was unter anderem eine bessere und umfangreichere operative Kontrolle der Außengrenzen voraussetzt.

Diese Zielsetzung sollte als höchstes Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union angesehen werden, und die Republik Kroatien hält es für inakzeptabel, dass diese Verordnung nicht gleich zu Beginn ihrer praktischen Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union gilt und somit unnötigerweise und ohne jeden Grund ihre Wirkung geschwächt wird. Es ist zu betonen, dass durch das Inkrafttreten des aktuellen Vorschlags für eine Verordnung die geltende Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) und die geltenden Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien als fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands vorübergehend ausgesetzt wären. Die Republik Kroatien möchte darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission bereits im Titel des Vorschlags für eine Verordnung die Umsetzung der Verordnung gerade an den Außengrenzen der Union und damit die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten vorgesehen hat.

Wird die Verordnung nicht in gleicher Weise auf Schengen-Vollmitglieder und jene Staaten angewandt, die – wie die Republik Kroatien – in Kürze Vollmitglieder sein werden, so würde die Zielsetzung dieser Verordnung zweitrangig werden und – abgesehen von der Gefahr für die innere Sicherheit der Europäischen Union und die wirksame Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität – würde zudem ein negatives Signal an die europäische Öffentlichkeit gesandt.

Unter operativen Gesichtspunkten würde das Versäumnis, die Verordnung einheitlich anzuwenden, bedeuten, dass es unmöglich wäre, die Aufenthaltsdauer eines Drittstaatsangehörigen, der für einen kurzfristigen Aufenthalt in die EU einreist, zu registrieren und somit auch die Gültigkeit eines Schengen-Visums zu überprüfen, weil die Abfrage des VIS über das EES nicht möglich ist. Da die Republik Kroatien Schengen-Visa als den kroatischen Visa gleichwertig anerkennt, könnte sie einem Inhaber eines ungültigen Visums, der in ein Schengen-Land reist, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet aufgrund des Umstands gestatten, dass sie über keinen Zugang zum VIS über das EES verfügt. Damit stellt sich auch die Frage, welcher Mitgliedstaat die Kosten der Rückführung dieser Personen tragen muss.

<p>Ferner würde die Nichtanwendung dieser Verordnung in der Republik Kroatien bedeuten, dass auch kein Zugang zu anderen operativen Daten über Personen besteht, die häufig die Außengrenzen der Europäischen Union und die Grenzen des Schengen-Raums überschreiten, einschließlich potenzieller Terroristen und anderer unter Sicherheitsaspekten verdächtiger Personen.</p> <p>Diese uneinheitliche Anwendung könnte dazu führen, dass Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union darstellen, ihre Grenzübertritte auf jene Grenzen verlagern, an denen dieses System nicht angewandt würde. In Bezug auf die Republik Kroatien würde dies eine Verlagerung auf seine ca. 1350 km lange Außengrenze der Europäischen Union bedeuten, wobei auch zu bedenken ist, dass in einigen Drittstaaten ein Trend zu einer Zunahme von Intoleranz, Radikalismus und gewaltbereitem Extremismus festzustellen ist, der durch das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die aus Kriegsgebieten in ihre Heimatländer zurückkehren, noch verstärkt wird, wodurch außerdem die Gefahr des Terrorismus für die Republik Kroatien wächst.</p> <p>Darüber hinaus hätte die uneinheitliche Anwendung dieser Verordnung auch schwerwiegende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss, da neben den systematischen Kontrollen, die eingeführt wurden, mehr Zeit für eine manuelle Bearbeitung der Reisedokumente erforderlich wäre als für eine automatisierte Verarbeitung, was wiederum die angemessene Erstellung von Sicherheitsprofilen der Reisenden durch die Grenzschutzbeamten unterminieren würde.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren ist die Republik Kroatien als Mitgliedstaat mit einer langen Außengrenze sehr daran interessiert, einen Weg zu finden, damit diese Verordnung unmittelbar ab ihrer Annahme an allen Außengrenzen der Europäischen Union angewandt wird, wodurch das eigentliche Ziel der Verordnung auf bestmögliche Art erreicht wird.</p>	<p>47/17</p> <p>Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisdaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 ABL L 327 vom 9.12.2017, S. 20-82</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme</p>
---	---	-------------------------------	--

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission betonen, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die Bekämpfung von Identitätsbetrug, die genaue Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und die Überprüfung der Aussagen der Antragsteller den Asylbehörden bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung dieser Anträge zuständig ist, direkten Zugang zu den im EES gespeicherten Daten von Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sind sich die beiden Organe darin einig, dass in die maßgeblichen Rechtsakte des Asylpakets und in etwaige andere einschlägige Rechtsvorschriften – insbesondere in den Vorschlag über die Asylverfahrensverordnung und die Dublin-Verordnung, die derzeit in den Ratsgremien erörtert werden, oder in eine künftige Rechtssetzungsinitiative zur Interoperabilität – eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden sollte, die gewährleistet, dass die Asylbehörden direkten Zugang zum EES haben. In diesem Zusammenhang ist die besondere Situation der assoziierten Schengen- und Dublin-Staaten zu berücksichtigen.

Erklärung der Kommission

Die Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem steht im Einklang mit der in der Verordnung (EG) Nr. 693/2003⁽¹⁾ vorgesehenen Kaliningrader Transitregelung in der derzeitigen Form.

Die Kommission wird die rechtliche Kohärenz zwischen diesen Rechtsakten sicherstellen, falls die Kaliningrader Transitregelung in Zukunft geändert werden sollte.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

Erklärung Österreichs

Österreich würdigt die intensiven Bemühungen der Estnischen Präsidenschaft, einen breiten Konsens zwischen den Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Vorhaben zu erreichen.

Nach wie vor besteht aber eine unzureichende Ermächtigung der Strafverfolgungsbehörden für die Datenzugriffsbefugnisse zur Identifizierung von straffälligen Drittstaatsangehörigen oder auch anderen Personengruppen. Eine diesbezügliche Problemlösung wird hoffentlich im Zuge der Interoperabilität gefunden werden können.

Auch im Sinne einer effektiven Kooperation der Behörden im Asylbereich in den Mitgliedstaaten wäre ein Zugang der Asylbehörden zum sog. Entry-Exit-System wünschenswert gewesen. Es ist unabdingbar, dass Instrumente wie das EES, welches mit viel Zeit, finanziellen und personellen Ressourcen ins Leben gerufen wurde, auch effektiv genutzt werden können. Der Zugriff der Asylbehörden auf das EES zur einwandfreien Identifikation von Drittstaatsangehörigen sowohl zum Zwecke der Verfahrensförderung wie auch Rückführung hätte einen zentralen Mehrwert des EES dargestellt.

Erklärung Belgiens

Belgien hat stets das übergeordnete Ziel unterstützt, kontinuierlich an der Weiterentwicklung der EU-Strategie für ein integriertes Grenzmanagement zu arbeiten, einschließlich einer besseren Nutzung moderner Technologien zur Verbesserung der Verwaltung der Grenzkontrollen. Die Einführung des Einreise-/Ausreisensystems wird dazu beitragen, die Effizienz der Grenzkontrollen zu verbessern, indem der Grenzübergang für die meisten Reisenden erleichtert und gleichzeitig die Grenzsicherheit verbessert wird.

Daher begrüßen wir die Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011.

Das Einreise-/Ausreisensystem wird unter anderem ein einheitliches automatisches Berechnungssystem bieten, mit dem die höchstzulässige Dauer des Aufenthalts in den Mitgliedstaaten, die das EES nutzen, berechnet wird. Diese Berechnungsmethode wird erheblich von der Art und Weise abweichen, wie die Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer bis heute erfolgt. Die derzeitigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die für die Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer maßgeblich sind, enthalten andere Angaben zur Art und Weise, in der der zulässige Aufenthalt berechnet werden sollte.

Zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes bei der Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer ersucht Belgien die Europäische Kommission, alle maßgeblichen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu prüfen und erforderlichenfalls Änderungen vorzuschlagen. Auf diese Weise kann von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einreise-/Ausreisensystem in Betrieb geht, ein kohärenter und klarer rechtlicher Rahmen gewährleistet werden.

Erklärung Sloweniens

Die Republik Slowenien unterstützt uneingeschränkt die Anstrengungen zur Verbesserung der Kontrollen an den Außengrenzen der EU, einschließlich der Schaffung eines Einreise-/Ausreisensystems, das den Anforderungen des Europäischen Rates und den Vorgaben mehrerer strategischer Dokumente entspricht.

Die Zielsetzung des Systems, d. h. die Verbesserung der Kontrolle darüber, wer sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet, wurde bereits im Jahr 2008 unter slowenischem Vorsitz gebilligt, als die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten die Kommission erstmals aufforderten, einen Vorschlag für ein solches System auszuarbeiten.

Daher bedauern wir, dass der Vorschlag für die Verordnung dieser Zielsetzung nicht vollständig gerecht wird, da die Nutzung des Systems auf den Schengen-Raum beschränkt wird, womit zwischen EU-Außengrenzen und Binnengrenzen, für die bislang noch keine Beschlüsse über die Abschaffung der Kontrollen angenommen wurden, unterschieden wird. Diese Unterscheidung ist nicht nur rechtlicher Natur, sondern wird auch praktische Auswirkungen haben, da das System unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an den Grenzübergangsstellen an Landgrenzen haben wird, an denen Kontrollen durchgeführt werden, also auch an einigen Grenzen zwischen EU-Mitgliedstaaten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Infrastruktur der Grenzübergangsstellen an der Landaußengrenze des Schengen-Raums in der Republik Slowenien an die mit dem Beitritt zum Schengen-Raum entstehenden Erfordernisse angepasst wurde. Angesichts des immer stärker zunehmenden Verkehrsaufkommens an dieser Grenze, der geänderten Kontrollregelung infolge der systematischen Kontrolle aller Reisenden und der obligatorischen Nutzung einer Reihe von neuen Grenzkontrollsystemen wird mit dieser Infrastruktur bald kein vertretbarer Verkehrsfluss mehr möglich sein.

Daher fordert die Republik Slowenien die Europäische Kommission auf, angesichts der Beschränkungen für die Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur an Grenzübergangsstellen an vorübergehenden Binnengrenzen der EU, die im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 festgelegt wurden, zusätzliche Mittel für eine angemessene Anpassung der Infrastruktur bereitzustellen. Die Kontrolle an den Außengrenzen liegt im gemeinsamen Interesse aller EU-Mitgliedstaaten, und die Republik Slowenien kann und wird mit der Einführung des Einreise-/Ausreisystems nicht die Verantwortung für die etwaige Verlängerung der Wartezeiten an den Außengrenzen des Schengen-Raums übernehmen; sie wird dies auch nicht als bilaterale Angelegenheit betrachten, die im Rahmen der Beziehungen zu den Nachbarländern gelöst werden muss.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien unterstützt die Zielsetzung dieser Verordnung, da sie einen Beitrag zur Stärkung und Wahrung einer günstigen Sicherheitslage im gesamten Gebiet der Europäischen Union leisten dürfte, was unter anderem eine bessere und umfangreichere operative Kontrolle der Außengrenzen voraussetzt.

Diese Zielsetzung sollte als höchstes Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union angesehen werden, und die Republik Kroatien hält es für inakzeptabel, dass diese Verordnung nicht gleich zu Beginn ihrer praktischen Anwendung an den Außengrenzen der Europäischen Union gilt und somit unnötigerweise und ohne jeden Grund ihre Wirkung geschwächt wird. Es ist zu betonen, dass durch das Inkrafttreten des aktuellen Vorschlags für eine Verordnung die geltende Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) und die geltenden Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien als fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands vorübergehend ausgesetzt wären. Die Republik Kroatien möchte darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission bereits im Titel des Vorschlags für eine Verordnung die Umsetzung der Verordnung gerade an den Außengrenzen der Union und damit die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten vorgesehen hat.

Wird die Verordnung nicht in gleicher Weise auf Schengen-Vollmitglieder und jene Staaten angewandt, die – wie die Republik Kroatien – in Kürze Vollmitglieder sein werden, so würde die Zielsetzung dieser Verordnung zweitrangig werden und – abgesehen von der Gefahr für die innere Sicherheit der Europäischen Union und die wirksame Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität – würde zudem ein negatives Signal an die europäische Öffentlichkeit gesandt.

Unter operativen Gesichtspunkten würde das Versäumnis, die Verordnung einheitlich anzuwenden, bedeuten, dass es unmöglich wäre, die Aufenthaltsdauer eines Drittstaatsangehörigen, der für einen kurzfristigen Aufenthalt in die EU einreist, zu registrieren und somit auch die Gültigkeit eines Schengen-Visums zu überprüfen, weil die Abfrage des VIS über das EES nicht möglich ist. Da die Republik Kroatien Schengen-Visa als den kroatischen Visa gleichwertig anerkennt, könnte sie einem Inhaber eines ungültigen Visums, der in ein Schengen-Land reist, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet aufgrund des Umstands gestatten, dass sie über keinen Zugang zum VIS über das EES verfügt. Damit stellt sich auch die Frage, welcher Mitgliedstaat die Kosten der Rückführung dieser Personen tragen muss.

<p>Ferner würde die Nichtanwendung dieser Verordnung in der Republik Kroatien bedeuten, dass auch kein Zugang zu anderen operativen Daten über Personen besteht, die häufig die Außengrenzen der Europäischen Union und die Grenzen des Schengen-Raums überschreiten, einschließlich potenzieller Terroristen und anderer unter Sicherheitsaspekten verdächtiger Personen.</p> <p>Diese uneinheitliche Anwendung könnte dazu führen, dass Personen, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union darstellen, ihre Grenzübertritte auf jene Grenzen verlagern, an denen dieses System nicht angewandt würde. In Bezug auf die Republik Kroatien würde dies eine Verlagerung auf seine ca. 1350 km lange Außengrenze der Europäischen Union bedeuten, wobei auch zu bedenken ist, dass in einigen Drittstaaten ein Trend zu einer Zunahme von Intoleranz, Radikalismus und gewaltbereitem Extremismus festzustellen ist, der durch das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die aus Kriegsgebieten in ihre Heimatländer zurückkehren, noch verstärkt wird, wodurch außerdem die Gefahr des Terrorismus für die Republik Kroatien wächst.</p> <p>Darüber hinaus hätte die uneinheitliche Anwendung dieser Verordnung auch schwerwiegende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss, da neben den systematischen Kontrollen, die eingeführt wurden, mehr Zeit für eine manuelle Bearbeitung der Reisedokumente erforderlich wäre als für eine automatisierte Verarbeitung, was wiederum die angemessene Erstellung von Sicherheitsprofilen der Reisenden durch die Grenzschutzbeamten unterminieren würde.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller vorstehenden Faktoren ist die Republik Kroatien als Mitgliedstaat mit einer langen Außengrenze sehr daran interessiert, einen Weg zu finden, damit diese Verordnung unmittelbar ab ihrer Annahme an allen Außengrenzen der Europäischen Union angewandt wird, wodurch das eigentliche Ziel der Verordnung auf bestmögliche Art erreicht wird.</p>	<p>38/17</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 1-34</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>

<p>Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35-80</p>	<p>39/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung des Vereinigten Königreichs</p> <p>Das VK unterstützt die Annahme des europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung. Seiner Ansicht nach enthält die Verbriefungsverordnung in ihrem Artikel 34 Absatz 2 Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, die unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Daher vertritt das Vereinigte Königreich in Bezug auf diese Bestimmungen die Auffassung, dass das Protokoll (Nr. 21) zu den Verträgen gilt.</p>			
<p>Erklärung Lettlands</p> <p>Die Republik Lettland macht auf die Verwendung des Rechtsbegriffs 'veic uzņēmējdarbību' in der lettischen Sprachfassung der Verordnung aufmerksam. Dieser Begriff wird verwendet, um den Sitz/die Niederlassung der Stelle zu bezeichnen, die Verbriefungen vornimmt. Gleichzeitig bedeutet der Begriff 'veic uzņēmējdarbību' 'sind unternehmerisch tätig/gehen einer Geschäftstätigkeit nach'.</p> <p>Die Übersetzung des Begriffs unterscheidet sich somit wesentlich von der rechtlichen Bedeutung des Begriffs 'to be established', wie er in der englischen und anderen Sprachfassungen der Verordnung verwendet wird, und er ist nicht korrekt, um den Ort für die Registrierung der Stellen zu bezeichnen, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Verordnung fallen (insbesondere in Erwägungsgrund 35, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absätze 1 und 2, Artikel 18, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 3). Durch diese Übersetzung könnte die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften ernsthaft beeinträchtigt werden, die sich auf den vermuteten Ort des Sitzes/der Niederlassung der betreffenden Stelle stützen.</p> <p>Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff 'to be established' in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht, wo er mit 'izveidot' ins Lettische übersetzt wurde. Auch in der ursprünglichen lettischen Sprachfassung des am 1. Oktober 2015 veröffentlichten Vorschlags der Europäischen Kommission (12601/15) wurde der Begriff 'izveidot' oder der fast synonyme Begriff 'dibināt' verwendet. Der inkohärente oder falsche Gebrauch eines so wesentlichen Rechtsbegriffs führt zu rechtlicher Zweideutigkeit und birgt unter anderem die Gefahr, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Verordnung und der Richtlinie 2009/65/EG beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren für die Verordnung einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Terminologie sicherzustellen.</p>			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2017/2182 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ABl. L 309 vom 24.11.2017, S. 1-2	13390/17	
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	13471/17	
Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: "Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen"	14435/17	
Beschluss (EU) 2017/2171 des Rates vom 20. November 2017 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2019, des jährlichen Betrags für 2018, der ersten Tranche 2018 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2020 und 2021 ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 21-23	13588/17	
Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung im Interesse der Entwicklung (D4D)	14542/17	
Schriftliches Verfahren vom 27. November 2017		
GESETZGEBUNGSAKTE		
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL
Beschluss des Rates vom 27. November 2017 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 ABl. C 404 vom 29.11.2017, S. 1-1	14273/17	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
		Zustimmung aller Mitgliedstaaten

3580. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 30. November/1. Dezember 2017 in Brüssel				
GESETZGEBUNGSAKTE				
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS	
Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018	14587/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung	
Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1-26	41/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SE: dagegen AT: Enthaltung	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER				
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN			
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist	13644/17			
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist	13646/17			

15131/17	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2017 des Europäischen Rechnungshofs "Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: In Bulgarien, Ungarn und Rumänien wurden eine höhere Wasserqualität und ein besserer Zugang zu Wasser erreicht, aber der Investitionsbedarf ist nach wie vor hoch"
14282/17	Beschluss (EU) 2017/2242 des Rates vom 30. November 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 29-30
14588/17	Beschluss (EU) 2018/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden Herausforderungen der Migration, des Flüchtlingszustroms und der Sicherheitsbedrohungen ABl. L 3 vom 6.1.2018, S. 5-6
14589/17	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für Vorauszahlungen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2018
14669/17	Beschluss (EU) 2018/9 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben 2017 ABl. L 3 vom 6.1.2018, S. 7-8
14057/17	Beschluss (EU) 2018/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung infolge des Antrags Griechenlands – EGF/2017/003 GR/Attica retail ABl. L 3 vom 6.1.2018, S. 1-2
14058/17	Beschluss (EU) 2018/7 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Antrag Finnlands – EGF/2017/005 FI/Retail ABl. L 3 vom 6.1.2018, S. 3-4

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auf der Grundlage des Artikels 145 des Cariforum-Abkommens	14072/17 + ADD 1
Beschluss (EU) 2017/2261 des Rates vom 30. November 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem Gemeinsamen Ministerausschuss und dem Gemeinsamen Kooperationsausschuss, die mit dem Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits eingesetzt wurden, zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ministerausschusses sowie der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kooperationsausschusses und der Unterausschüsse zu vertreten ist ABI. L 324 vom 8.12.2017, S. 41-49	14334/17
Beschluss (GASP) 2017/2214 des Rates vom 30. November 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABI. L 316 vom 1.12.2017, S. 20-21	14430/17
Verordnung (EU) 2017/2212 des Rates vom 30. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABI. L 316 vom 1.12.2017, S. 15-16	14432/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Thema "Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU"	15223/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung des Programms Copernicus	15299/17

Schlussfolgerungen des Rates "Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Rahmenprogramm"	15320/17
<p>Gemeinsame Erklärung Kroatiens, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens, unterstützt von Italien und Litauen</p> <p>Wie in unserem gemeinsamen Positionspapier "Harmonisierte Regeln zur Förderung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union durch Forschung und Innovation" dargelegt, zeigen die Erfahrungen mit den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen, dass wirksame Synergieeffekte und Kohärenz bei Ful-Finanzierungen in der Praxis nach wie vor durch eine unterschiedliche Interventionslogik und die unterschiedlichen Regeln der verschiedenen Finanzierungssysteme sowie durch die zusätzlichen rechtlichen Anforderungen, insbesondere Vorschriften für staatliche Beihilfen, behindert werden. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Diskrepanzen zwischen den EU-Programmen zu beseitigen, um mögliche Synergien nutzbar zu machen und die Wirkung der europäischen Ful-Finanzierung zu maximieren. Die nächste finanzielle Vorausschau bietet eine einzigartige Gelegenheit, auf diese Fragen einzugehen. Im Geiste einer besseren Rechtsetzung sollten von Anfang an harmonisierte Vorschriften konzipiert werden, um eine optimale Wirkung zu erzielen.</p> <p>Daher fordern wir die Kommission auf, die notwendige interne Koordinierung der relevanten Dienste einzurichten, um einen überarbeiteten Rahmen vorzuschlagen und geeignete Mechanismen zu schaffen und darüber mit den Mitgliedstaaten in der Vorbereitungsphase des nächsten Programmplanungszeitraums für die Zeit nach 2020 zu beraten. Dieser überarbeitete Rahmen sollte zumindest die folgenden Maßnahmen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle im Rahmen eines offenen, transparenten und EU-weiten Wettbewerbs ausgewählten Ful-Programme oder -Projekte sollten unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle (RP9 oder Alternativen wie ESIF oder nationale oder regionale Fonds) von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen werden. 2. Dasselbe sollte für Ful-Projekte gelten, die in die operationellen ESIF-Programme eingebettet sind. 3. Die regionalen und nationalen Behörden sollten berechtigt sein, ESI-Fonds und nationale Finanzierungsinstrumente für die Kofinanzierung von Ful-Partnerschaften und von Forschungsinfrastrukturen einschließlich ihrer operativen Ausgaben, insbesondere der Personalkosten, zu verwenden. 4. Die Durchführungsbestimmungen für Ful-Tätigkeiten, einschließlich der Definitionen der beihilfefähigen Kosten sowie der Kontroll- und Prüfverfahren, sollten mit denen des Rahmenprogramms harmonisiert werden, wenn sie aus anderen EU-Mitteln (insbesondere ESIF) kofinanziert werden. 5. Unter Beachtung des Umstands, dass Ful-Aktivitäten stark von Produktionstätigkeiten abweichen, sollten die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinfacht und innovationsfreundlicher gestaltet werden. Das oben genannte Positionspapier enthält eine Reihe von Aktionsbereichen für diese Reform der Vorschriften für staatliche Beihilfen. 	

Gemeinsame Erklärung Ungarns, Litauens, Polens, Rumäniens und Sloweniens, unterstützt von Lettland, Italien und der Slowakei

Es ist wichtig, dass wir eine konstruktive Diskussion führen, insbesondere in dieser Phase unserer Arbeit betreffend die Schlussfolgerungen des Rates. Aus unserer Sicht enthält der vorliegende Text keine ausreichenden Verpflichtungen und Maßnahmen, die dazu beitragen könnten, die Situation der "Widening"-Länder erheblich zu verbessern. Die zur Verfügung stehenden Daten zeigen nur, dass die Ausweitung der Beteiligung durch spezifische Maßnahmen zwar angegangen und als Querschnittsthema anerkannt wurde, der leichte Anstieg der Beteiligung der EU-13-Länder dennoch weit von dem Ziel einer ausgezeichneten europäischen FEI entfernt ist. Die Fortführung der gegenwärtigen Politik wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu den Veränderungen führen, die wir alle erwarten, und wird uns der Erreichung dieser Ziele sicherlich nicht näher bringen.

Eine gründlichere Analyse unter Nutzung bewährter Verfahren, die bei Querschnittsthemen wie Gender oder KMU gesammelt wurden, wäre dringend nötig, um zur Bestimmung von Abhilfemaßnahmen für das nächste Rahmenprogramm beizutragen. Angemessene Maßnahmen in Verbindung mit nationalen Reformen und höheren Investitionen auf nationaler Ebene sollten die richtige Mischung für eine stärkere Beteiligung sein.

Wir sind bereit, mit unseren Kolleginnen und Kollegen und der Kommission einen konstruktiven Dialog zu diesem Thema zu führen.